

Erklärung zur Beherbergungsabgabe für das ____ . Quartal des Kalenderjahres 20____

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
220 Steuern
24931 Flensburg

Steuernummer:

Name und Anschrift des/der Steuerpflichtigen	
--	--

Ermittlung der Steuer

	Steuerfreie Beherbergungen (Nachweise liegen bei oder werden durch Steuer- pflichtigen aufbewahrt)	Steuerpflichtige Beherbergungen	Steuer (Spalte 3 x jew. Steuer)
1	2	3	4
Zahl der Übernachtungen (Steuer 1,50 € je Tag)			
Zahl der Übernachtungen (Klass. 3 Sterne) (Steuer 3,00 € je Tag)			
Zahl der Übernachtungen (Klass. 4 oder mehr Sterne) (Steuer 4,00 € je Tag)			
Gesamtbetrag der Steuerschuld:			

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:	
--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen bzw. des gesetzlichen
Vertreters

Hinweise:

Rechtsgrundlage ist die Satzung zur Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Gebiet der Stadt Flensburg (Beherbergungsabgabebesatzung)

Die **Beherbergungsabgabe** fällt an, wenn ein Gast die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb hat. Dies gilt auch, wenn der Gast sie tatsächlich nicht in Anspruch nimmt. Sie gilt je Gast.

Steuerbefreit sind:

1. beruflich bedingten Übernachtungen von Geschäftsreisenden,
2. Übernachtungen von Kindern und nicht volljährigen Jugendlichen
3. Übernachtungen in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen.

Das Vorliegen beruflicher Gründe für eine Übernachtung kann unter anderem durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

Der **Abgabensatz** beträgt bei

- | | |
|--|-------------------|
| - Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben | 1,50 € pro Nacht, |
| - Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit der Klassifizierung von 3 Sternen | 3,00 € pro Nacht, |
| - Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben mit der Klassifizierung von 4 oder mehr Sternen | 4,00 € pro Nacht. |

Die Erklärung ist **bis zum 15. Tage** nach dem Ablauf eines **Kalendervierteljahres** auf dem vorstehenden Vordruck einzureichen. (15.01, 15.04., 15.07. oder 15.10. eines jeden Jahres)

Nachweise über die Beherbergungsleistungen (z.B. Rechnungen, Quittungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Flensburg vorzulegen.
